

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 3. Januar 2014

67. Jahrgang - Nr. 1

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am Sonntag, 16. März 2014

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters in der Stadt Coburg, am 16. März 2014

### Stadt und Landkreis Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Januar 2014

### Stadt Coburg

#### Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I, Seite 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2014 wird mit den Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzt wurden. Bei den Steuerpflichtigen, die nach § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die jährliche Zahlungsweise nutzen, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2014 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem letzten Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Coburg angefochten und im Stadthaus (Allgemeine Finanzwirtschaft - Steuerabteilung), Markt 10, Zimmer 304, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Alle Steuerzahler, die bisher nicht am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen, werden aufgefordert, spätestens bis zu den o. g. Zeitpunkten die fälligen Zahlungen zu be-

gleichen, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Coburg, den 10.01.2014

Stadt Coburg

Allgemeine Finanzwirtschaft – Steuerabteilung  
i. A. Gläser

#### Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am Sonntag, 16. März 2014

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, dem 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Anschrift des Eintragungsraums Eintragszeiten barrierefrei ja/nein

Markt 1, Rathaus, Montag – Donnerstag ja  
EG, Bürgerbüro 8.00 – 18.00 Uhr

Freitag  
8.00 – 15.00 Uhr

Samstag  
9.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag, 30.01.2014  
8.00 – 20.00 Uhr

Einwohneramt, Rosengasse 1, 1.  
OG, Zimmer 102 Montag – Donnerstag ja  
8.00 – 16.00 Uhr

Freitag  
8.00 – 12.00 Uhr

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Stadt eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in

diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Coburg, 03.01.2014  
Kastner  
Oberbürgermeister  
Amtsblatt

### **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters in der Stadt Coburg, am 16. März 2014**

- 1. Durchzuführende Wahl:**  
Am Sonntag, dem 16. März 2014, findet die Wahl von 40 Stadtratsmitgliedern sowie des Oberbürgermeisters statt.
- 2. Wahlvorschlagsträger**  
Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindevahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.
- 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
  - 3.1. Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Einwohneramt, Zimmer Nr.309, übergeben werden.  
Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
  - 3.2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
    - des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
    - des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
  - 3.3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
    - des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
    - des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

#### **4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied**

- 4.1. Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
  - Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
  - seit mindestens drei Monaten in der Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

#### **5. Wählbarkeit zum Oberbürgermeister**

- 5.1. Für das Amt des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
  - Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
  - Für die Wahl zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt hat.
- 5.2. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

#### **6. Aufstellungsversammlungen**

- 6.1. Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2. Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 6.3. Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Oberbürgermeisterwahl siehe auch Nr.6.5). Die Einzelheiten ver-einbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4. Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5. Besonderheiten bei der Oberbürgermeisterwahl:  
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlags-trägern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1. Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2. Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versamm-lungen auf und reichen getrennte Wahlvorschlä-ge ein. Eine von mehreren Versammlungen auf-gestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsame bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlos-sen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.
- 7. Niederschriften über die Versammlung**
- 7.1. Über die Aufstellungsversammlung ist eine Nieder-schrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss er-sichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungs-versammlung,
  - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegier-ten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren
  - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbende Person gewählt wurde,
  - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Auf-stellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
  - bei der Stadtratswahl Angaben über eingegan-gene Listenverbindungen.
- 7.2. Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsver-sammlung leitenden Person und zwei Wahlberech-tigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Nieder-schrift unterzeichnen, wenn sie an der Versamm-lung teilgenommen haben.
- 7.3. Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste bei-gefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen ha-ben.
- 7.4. Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 8. Inhalt der Wahlvorschläge**
- 8.1. Bei Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höch-stens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.  
In unserer Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 40 sich bewerbende Personen enthal-ten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahl-vorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen ent-sprechend.  
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfin-den, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Oberbürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemein-same Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wäh-lergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahl-vorschläge erforderlich ist.  
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingerei-cht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Par-teien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvor-schläge zur Oberbürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3. Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als or-ganisiert behandelt werden sollen.
- 8.4. Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeich-nung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauf-tragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5. Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihen-folge entsprechend der Aufstellung in der Nieder-schrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6. Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorge-sehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufge-nommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürger-meister, Gemeinderatsmitglied, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstags-präsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.  
Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7. Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvor-

schlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9. Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge  
Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1. Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 215 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.  
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit

im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2. In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:  
– die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,  
– Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,  
– Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3. Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5. Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

## 11. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 03. Februar 2014 (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Änderung oder Aufhebung einer Listenverbindung kann nur gemeinsam erfolgen.

Bei der Oberbürgermeisterwahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

## 12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2014 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Coburg, 03.01.2014

Die Wahlleiterin der Stadt Coburg  
Stefanie Grundmann

## Stadt und Landkreis Coburg

### Zahnärztlicher Notfalldienst im Januar 2014

#### Stadt Coburg

01.01.2014

Dr. Holger Schneiderbanger  
Löwenstraße 11  
09561 95464

02./03.01.2014 Dr. Bertram Richter  
Hindenburgstraße 12  
09561 94879 und 0160 97019726

04./05.01.2014 Dr. Martin Peschla  
Max-Böhme-Ring 1  
09561 94010

06.01.2014 Dr. Walter Panhans  
Mohrenstraße 3  
09561 95866 und 09561 26438

11./12.01.2014 Dr. Jochen Weiß  
Mohrenstraße 12  
09561 74030

18./19.01.2014 Dr. Robert Willecke  
Mohrenstraße 8  
09561 95100 und 09561 33936

25./26.01.2014 Dr. Stefan Wulf  
Seifartshofstraße 36  
09561 90264

### Landkreis Coburg

01.01.2014 Dr. Jörg Michael  
Arnoldsplatz 6, Neustadt b. Cbg.  
09568 87690 und 09568 86838

02./03.01.2014 Dr. Dr. Mislav Karoglan  
Eisenacher Straße 4 a, Dörfles-Esbach  
09561 68800

04./05.01.2014 Dr. Hubert Kluger  
Friedrich-Ebert-Str. 8, Neustadt b. Cbg.  
09568 5779 und 09568 86622

06.01.2014 ZÄ Annett Kauczor  
Heldritter Str. 19, Bad Rodach  
09564 232

11./12.01.2014 ZÄ Lidia Kubicz-Aschauer  
Heubischer Straße 16, Neustadt b. Cbg.  
09568 897401 und 0170 8403090

18./19.01.2014 Dr. Ursula Pfeffer  
Fliederweg 25, Ahorn  
09561 26046

25./26.01.2014 Dr.-medic stom./UMF Bukarest  
Christian Neag  
Langer Weg 14, Ebersdorf  
09562 1059

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de).

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖